

Contact Tracing: Sprachregelung der VKS

1. Definition

Um die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt und Personen, die mit ihr engen Kontakt hatten, müssen ausfindig gemacht werden. Beim Contact Tracing (CT) macht die zuständige kantonale Stelle gemeinsam mit der infizierten Person alle Personen ausfindig, die ebenfalls angesteckt sein könnten.

2. Bedeutung des Contact Tracings

Um einen Anstieg der Fallzahlen zu vermeiden, müssen strikte Massnahmen zur Unterbrechung der Übertragungsketten getroffen werden. Die Kantone sind sich der Wichtigkeit des CT bewusst und haben dafür umfangreiche personelle, strukturelle und technische Massnahmen ergriffen:

- Personell wurden Contact Tracer geschult und teilweise zusätzlich externe Partner, wie z.B. die Lungenliga, mit dem CT beauftragt.
- Strukturell wurden eigene Teams innerhalb der Verwaltungen geschaffen.
- Technisch wurden in einigen Kantonen IT-Lösungen eingeführt oder ausgebaut, um das CT zu unterstützen.

Die Hygiene- und Abstandsregeln sind äusserst wichtig und gelten weiterhin. Die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit und des sozialen Lebens wird von Schutzmassnahmen flankiert.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage für das CT bildet Art. 33 des Epidemiengesetzes (EpG): «Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann identifiziert und benachrichtigt werden.» Die kantonale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 31 Abs. 1 EpG: «Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen die Massnahmen nach den Artikeln 33–38 an.»

4. Wichtige Begriffe

Indexperson

Person mit einem positiven PCR-Testresultat.

Isolation

Eine Person, die an COVID-19 erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte.

Isolation ist mit dem Begriff Absonderung gleichzusetzen, der im Epidemiengesetz benutzt wird.

Die Anweisung zur Isolation des BAG findet sich [hier](#).

Kontaktpersonen

Person, die engen Kontakt (wie unten definiert) mit einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall von COVID-19 hatte,

- als dieser symptomatisch war oder
- in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome oder
- in den letzten 48 Stunden vor der Probenahme, wenn die positiv getestete Person keine Symptome aufwies (z. B. wenn der Test im Rahmen einer Ausbruchskontrolle durchgeführt wurde).

Enge Kontaktpersonen

- Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, mit mehr als 15-minütigen Kontakten (einmalig oder kumulativ) von unter 1.5 Metern mit dem Fall
- Kontakte von unter 1.5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) **ohne** geeigneten Schutz¹ (z. B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Hygienemaske²)
- Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten, Körperflüssigkeiten ohne verwendete Schutzausrüstung
- Pflege oder medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten ohne geeignete Schutzausrüstung, unabhängig von der Dauer der Exposition
- Im Flugzeug:
 - Passagiere, die ohne Hygienemaske² im Umkreis von zwei Sitzplätzen (in jede Richtung) zu einem COVID-19 Fall sass.
 - Reisebegleiter oder Betreuer, Besatzungsmitglieder im Sektor des Flugzeugs, in der sich der Fall befand. Wenn die Schwere der Symptome oder die Bewegungen der erkrankten Person auf eine breitere Exposition schliessen lassen, sollten Passagiere in einer ganzen Sektion oder im gesamten Flugzeug als enge Kontaktpersonen betrachtet werden.

Quarantäne

Eine Person, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.

Die Anweisung zur Quarantäne des BAG findet sich [hier](#).

¹ entsprechend den für die betreffende berufliche Tätigkeit geltenden Empfehlungen (z. B. Empfehlungen von Swissnoso oder branchenspezifische Schutzkonzepte).

² In der Bevölkerung werden gekaufte oder selbstgenähte Masken verwendet, deren Qualität nicht zertifiziert. Dies erlaubt keine zuverlässige Beurteilung des Übertragungsrisikos, wenn nur eine der beiden Personen die Maske getragen hat. Ein doppelter Schutz gilt als ausreichend, wenn die Maske von beiden Personen korrekt getragen wird, das heisst Mund und Nase bedeckt. Für das Gesundheitspersonal beachten Sie bitte die Empfehlungen von Swissnoso (www.swissnoso.ch)

5. Ablauf des klassischen Contact Tracing

1. Ausgangslage

Am Anfang steht i.d.R. eine Labormeldung bei einem positiven PCR-Test. Name, Geb.dat, Adresse und Telefonnummer sind anzugeben.

2. Kontaktaufnahme Indexperson

Es folgt die telefonische Kontaktaufnahme bei der Indexperson durch das Team des CT.

Erfragt wird, ob bereits Kontakt mit dem Hausarzt oder der Hausärztin aufgenommen wurde und ob die Verhaltensanweisungen zur Isolation des BAG bereits erhalten und verstanden wurden. Ebenso werden Fragen zum Gesundheitszustand, den Risikofaktoren und zur Wohnsituation anhand einer Checkliste gestellt. Die Person wird instruiert, sich bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands umgehend beim Hausarzt/ der Hausärztin zu melden.

Dann werden die engen Kontaktpersonen während der ansteckenden Phase, also 48 Stunden vor Symptombeginn, eruiert.

3. Kontaktaufnahme mit engen Kontaktpersonen

Anschliessend erfolgt die Kontaktaufnahme mit den engen Kontaktpersonen durch das Team des CT.

Die Kontaktpersonen werden darüber informiert, dass sie Kontakt mit einer positiv auf COVID-19 getesteten Person hatten und es wird geklärt, ob der Kontakt wie vom Indexfall beschrieben stattgefunden hat. Den Kontaktpersonen werden die Verhaltensanweisungen zur Quarantäne erklärt. Falls Symptome vorhanden sind, wird die Person instruiert, sich bei einem Arzt zu melden. Auch hier werden Fragen zum Gesundheitszustand, den Risikofaktoren und zur Wohnsituation gestellt.

4. Follow-up

Während der Dauer der Quarantäne, resp. der Isolation, findet ein regelmässiges Follow-up bei Indexperson und Kontaktpersonen durch das Team des CT statt. Falls bei Kontaktpersonen Symptome auftreten, sollen sie sich umgehend bei ihrem Hausarzt / ihrer Hausärztin telefonisch melden und wenn indiziert testen lassen. Falls es bei der Indexperson zu einer Verschlechterung der Symptome kommt, soll ebenfalls umgehend der Hausarzt, resp. die Hausärztin hinzugezogen werden.

5. Entlassung aus Isolation/Quarantäne

Eine Entlassung aus der Isolation ist frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und nach mindestens 48 Stunden ohne Symptomen möglich.

Die Entlassung aus der Quarantäne erfolgt, wenn nach 10 Tagen seit Letztkontakt zur ansteckenden Indexperson keine Symptome aufgetreten sind.

6. Mögliche Umsetzung mittels Software

Das CT wie eben beschrieben ist personalintensiv. Einige Kantone haben zur Unterstützung Softwarelösungen implementiert oder planen dies zu tun. Mit Hilfe einer Softwarelösung soll das CT optimal ergänzt werden. Die Software kann eine grosse Anzahl von Fällen verwalten und sie kann die Selektion der Risikopatienten unterstützen. Einige Lösungen bieten die Möglichkeit, dass Personen in Isolation oder Quarantäne ihren Gesundheitszustand eigenständig mit Hilfe einer App erfassen. Dadurch werden weniger Personalressourcen aufgewendet für die Personen, denen es zuhause gut geht.

6. FAQ

6.1 Umsetzung CT

Wie oft finden Follow-ups statt?

Telefonische Kontaktierung durch das CT-Team. Frequenz abhängig von Wohnsituation, Alter, Risikofaktoren, etc.

Sind die Kantone zum CT verpflichtet?

Ja, gemäss EpG.

Die Kantone können beim CT auf Drittorganisationen zurückgreifen. Welche Organisationen kommen dafür in Frage?

Z.B. die Lungenliga, das Schweizerische Rote Kreuz, die Spitex oder der Zivildienst, Callcenter etc.

Müssen die Indexpersonen über ihre engen Kontaktpersonen Auskunft geben?

Ja. Aber wir können es i.d.R. nicht überprüfen, ob die Angaben stimmen. In der Realität ist es aber so, dass die Leute sehr kooperativ sind und den Sinn der Massnahmen sehr gut verstehen.

Gibt es Strafen, wenn man sich nicht an die Isolation bzw. Quarantäne hält?

Gemäss Art. 83h des EpG wird mit einer Busse bestraft, wer sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht. Wer dies fahrlässig tut, wird gemäss Art. 83 Abs. 2 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Ziel ist es, dass die Bevölkerung die Massnahmen des CT versteht und akzeptiert. Strafen könnten kontraproduktiv wirken und stehen nicht im Vordergrund.

Müssen auch Kinder / Jugendliche in Quarantäne?

Wenn die Indexperson eine erwachsene Person im selben Haushalt oder eine erwachsene Person mit engem Kontakt zum Kind ist, dann geht das Kind in Quarantäne.

Ist ein Kind eine Indexperson gehen die Personen, welche im gleichen Haushalt leben in Quarantäne.

Informationen ans BAG

Die Kantone melden dem BAG 2x pro Woche die Anzahl Personen in Isolation/Quarantäne.

Bis zu welcher Anzahl Fälle können die Kantone das Contact Tracing gewährleisten?

Die Kantone haben ihre Kapazitäten seit Beginn der Pandemie ausgebaut bzw. könnten diese bei Bedarf weiterausbauen, jedoch sind die Kapazitäten nicht unendlich und es braucht ggf. je nach Situation weitergehende Massnahmen.

Kontakt von Gesundheitsfachpersonen mit infektiösen Personen

Auch die Gesundheitseinrichtungen haben Schutzkonzepte. Sollte es dennoch zu einem ungeschützten Kontakt kommen, dann gelten die Empfehlungen von Swissnoso betreffend Quarantäne von Gesundheitsfachpersonen.

6.2 Software

Müssten nicht alle Kantone (dieselbe) Software einsetzen?

Nein. Wichtig ist, dass jeder Kanton die für ihn optimale Lösung fürs CT umsetzen kann. Eine Verpflichtung für alle Kantone, eine / dieselbe Software einzusetzen, wäre kontraproduktiv und würde die bereits lokal bestens etablierten Abläufe stören. Nur weil die Fragestellung für alle Kantone dieselbe ist, heisst das nicht, dass alle Kantone dasselbe Werkzeug verwenden müssen. Durch die Verwendung derselben Software-Lösungen kann allerdings der Informationsaustausch bei Kontaktpersonen in andern Kantonen vereinfacht werden.

6.3 Proximity-APP (SwissCovid App)

Informationen zur Proximity-App

- [FAQ Bund](#)

Integration der SwissCovid App ins klassische CT

Wenn eine Person von der SwissCovid-App darüber benachrichtigt wird, dass sie sich in engem Kontakt (<1.5 Meter und ≥ 15 Minuten) zu einem laborbestätigten COVID-19-Fall befunden hat, wird sie aufgefordert, die nationale SwissCovid Infoline anzurufen.

Im Gespräch mit den Mitarbeitenden der SwissCovid Infoline wird geklärt, ob es an dem durch die App angegebenen Tag zu einem möglicherweise engen Kontakt ohne Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Hygienemasken, Trennwand) gekommen ist. Die Mitarbeitenden eruieren daher mittels Gesprächsleitfaden und einem Entscheid-Algorithmus, ob die Kriterien, die eine Quarantäne rechtfertigen würden, erfüllt sind.

In allen Fällen informiert die nationale Infoline über die einzuhaltenden Massnahmen, das heisst alle unnötigen Kontakte in den 10 Tagen nach dem Kontakt vermeiden, sich einmalig ab dem 5. Tag testen zu lassen.

Falls ein enger Kontakt identifiziert wurde, schlägt die Infoline der Person vor die zuständige kantonale Stelle zu kontaktieren.

Die kantonale Behörde beurteilt die Situation und kann im Bedarfsfall eine Quarantäne anordnen, die auch eine Lohnfortzahlung sicherstellt.

Version 29. September 2020